



# **GEMEINDE EVERSWINKEL**

**Einbeziehungssatzung  
an der Straße „Am Haus Langen“  
gemäß § 34(4) Satz 1 Nr. 3 BauGB**

**Textteil**

# **SATZUNG**

**gemäß § 34(4) Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

## **Einbeziehungssatzung an der Straße „Am Haus Langen“ der Gemeinde Everswinkel**

### **Präambel**

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seiner Sitzung am 20.09.2022 die Einbeziehungssatzung für den Teilbereich an der Straße „Am Haus Langen“ gemäß § 34(4) Satz 1 Nr. 3 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) beschlossen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Einbeziehungssatzung umfasst das Flurstück 694 der Flur 30, Gemarkung Everswinkel. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Satzungsplan (Maßstab 1:1.000) festgelegt. Der Satzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung. Zudem dient die beigefügte Begründung zur weiteren Erläuterung der Satzung.

### **§ 2**

#### **Zulässigkeit von Vorhaben**

Die Zulässigkeit der Vorhaben richtet sich nach § 34 BauGB.

### **§ 3**

#### **Hinweise**

##### **Altlasten**

Der Gemeinde Everswinkel sind weder im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung noch im Umfeld Altlasten oder entsprechende Verdachtsflächen bekannt. Grundsätzlich gilt, dass nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung besteht, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde, hier Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf, mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o. ä. Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.

##### **Kampfmittel**

Im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung und im näheren Umfeld sind keine Kampfmittelfunde bekannt. Weist bei der Durchführung von Bauarbeiten der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen. Der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Arnsberg sowie das Ordnungsamt der Gemeinde Everswinkel sind zu benachrichtigen.

**Bodendenkmale**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale entdeckt werden (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Metallfunde, Tonscherben, aber auch Bodenverfärbungen etc.). Werden Bodenfunde entdeckt, ist dieses sofort der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Münster, Tel. 0251/591-8801 unverzüglich anzuzeigen (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz). Die Entdeckung ist in unverändertem Zustand zu erhalten.

**Artenschutz**

Sofern vorhandene Gehölze im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung beschnitten bzw. entfernt werden sollten, sind die Vorgaben des BNatSchG zu beachten. Demnach ist es u. a. zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten verboten, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 10(3) BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Everswinkel, 12.10.2022

Der Bürgermeister  
in Vertretung



(Norbert Reher)